

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 64



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang  
7. Februar 2022

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 64/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
--------------	--	---

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2022/C 64/02	Rechtssache C-375/20: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra — Portugal) — Liberty Seguros, Companhia de Seguros y Reaseguros, SA — Sucursal em Portugal, vormals Liberty Seguros SA/DR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Versicherungsvertrag, der auf der Grundlage falscher Angaben geschlossen wurde – Grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Waren ohne Genehmigung – Nichtigkeit des Versicherungsvertrags – Wirkung gegenüber geschädigten Dritten und der zuständigen Stelle für die Entschädigung der Opfer) . . . . .	2
2022/C 64/03	Rechtssache C-583/20: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — EuroChem Agro Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Betrugsbekämpfung – Pflicht zur Abgabe von Erklärungen über den Transport von Waren – Elektronisches Straßengüterverkehrsüberwachungssystem – Sanktionssystem für Risikosteuerpflichtige – Verhältnismäßigkeit) . . . . .	3

DE

2022/C 64/04	Rechtssache C-691/20: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto Este — Penafiel — Juízo Trabalho — Portugal) — B/O, P, OP, G, N (Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Art. 18 AEUV – Gleichbehandlung – Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit – Verbot – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaften einer Gruppe für Forderungen aus einem von einer der Gesellschaften geschlossenen Arbeitsvertrag – Ausschluss von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat durch die Regelungen des betreffenden Mitgliedstaats) . . . . .	3
2022/C 64/05	Rechtssache C-87/21: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj — Rumänien) — NSV, NM/BT (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Geltungsbereich – Art. 1 Abs. 2 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Darlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten – Klauseln über das Wechselkursrisiko, die eine dispositive Bestimmung des nationalen Rechts übernehmen – Vorwurf eines Verstoßes gegen die Informationspflicht des Kreditinstituts – Gebot von Treu und Glauben – Prüfung durch das nationale Gericht vorrangig anhand von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13) . . . . .	4
2022/C 64/06	Rechtssache C-316/21: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Monument Vandekerckhove NV/Stad Gent (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2014/24/EU – Durchführung des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe – Art. 63 – Bieter, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Nichteinhaltung der Kriterien bezüglich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters durch das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen will – Verpflichtung, dem Bieter die Ersetzung dieses Unternehmens zu erlauben – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	5
2022/C 64/07	Rechtssache C-193/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. März 2021 von RY gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. Januar 2021 in der Rechtssache T-824/19, RY/Kommission . . . .	5
2022/C 64/08	Rechtssache C-382/21 P: Rechtsmittel des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-579/19, The KaiKai Company Jaeger Wichmann GbR gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 23. Juni 2021 . . . . .	6
2022/C 64/09	Rechtssache C-387/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juni 2021 von der Asolo LTD und der WeMO Brands BV gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 28. April 2021 in der Rechtssache T-509/19, Asolo/EUIPO . . . . .	7
2022/C 64/10	Rechtssache C-473/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der Franz Schröder GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-854/19, Franz Schröder/EUIPO . . . . .	7
2022/C 64/11	Rechtssache C-474/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der Franz Schröder GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-855/19, Franz Schröder/EUIPO . . . . .	7
2022/C 64/12	Rechtssache C-475/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der Franz Schröder GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-856/19, Franz Schröder/EUIPO . . . . .	8
2022/C 64/13	Rechtssache C-520/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie (Polen), eingereicht am 24. August 2021 — A.S. gegen Bank M. SA . . . . .	8
2022/C 64/14	Rechtssache C-523/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2021 von Innovative Cosmetic Concepts LLC gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-196/20, Chanel/EUIPO — Innovative Cosmetic Concepts (INCOCO) . . . . .	9
2022/C 64/15	Rechtssache C-537/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2021 von PL gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-586/19, PL/Kommission . . . . .	9
2022/C 64/16	Rechtssache C-582/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy Warszawa-Praga w Warszawie (Polen), eingereicht am 17. September 2021 — FY/Profi Credit Polska S.A. . . . .	10

2022/C 64/17	Rechtssache C-589/21 P: Rechtsmittel der Abitron Germany GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2021 in der Rechtssache T-75/20, Abitron Germany GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 23. September 2021 . . . . .	11
2022/C 64/18	Rechtssache C-619/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Oktober 2021 von Cora gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. Juli 2021 in der Rechtssache T-500/19, Coravin/EUIPO — Cora (CORAVIN) . . . . .	11
2022/C 64/19	Rechtssache C-632/21: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 de Granadilla de Abona (Spanien), eingereicht am 14. Oktober 2021 — JF und NS/Diamond Resorts Europe Limited (Sucursal en España), Diamond Resorts Spanish Sales S. L. und Sunterra Tenerife Sales S. L. . . . .	12
2022/C 64/20	Rechtssache C-635/21: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2021 — LB GmbH gegen Hauptzollamt D . . . . .	13
2022/C 64/21	Rechtssache C-640/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj (Rumänien), eingereicht am 19. Oktober 2021 — SC Zes Zollner Electronic SRL/Direcția Regională Vama Cluj — Biroul Vama de Frontieră Aeroport Cluj Napoca . . . . .	13
2022/C 64/22	Rechtssache C-654/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 28. Oktober 2021 — LM/KP . . . . .	14
2022/C 64/23	Rechtssache C-664/21: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 5. November 2021 — NEC PLUS ULTRA COSMETICS AG/Republik Slowenien . . . . .	14
2022/C 64/24	Rechtssache C-669/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto — Juízo Central Cível da Póvoa de Varzim (Portugal), eingereicht am 9. November 2021 — Gencoal S.A./Conceito Norte — Consultadoria de Gestão, Lda., BT . . . . .	15
2022/C 64/25	Rechtssache C-670/21: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 9. November 2021 — BA gegen Finanzamt X . . . . .	16
2022/C 64/26	Rechtssache C-687/21: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hagen (Deutschland) eingereicht am 16. November 2021 — BL gegen Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen . . . . .	16
2022/C 64/27	Rechtssache C-689/21: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 16. November 2021 — X/Udlændinge- og Integrationsministeriet . . . . .	17
2022/C 64/28	Rechtssache C-691/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 18. November 2021 — Cafpi SA, Aviva assurances SA/Enedis SA . . . . .	18
2022/C 64/29	Rechtssache C-702/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2021 von Laboratoire Pareva gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. September 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-337/18 und T-347/18, Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission . . . . .	18
2022/C 64/30	Rechtssache C-705/21: Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítéletábla (Ungarn), eingereicht am 23. November 2021 — MJ/AxFina Hungary Zrt. . . . .	19
2022/C 64/31	Rechtssache C-707/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 24. November 2021 — Recamier SA/BR . . . . .	20
2022/C 64/32	Rechtssache C-711/21: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 25. November 2021 — XXX/Belgischer Staat, vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration . . . . .	21
2022/C 64/33	Rechtssache C-712/21: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 25. November 2021 — XXX/Belgischer Staat, vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration . . . . .	21
2022/C 64/34	Rechtssache C-719/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2021 von Frédéric Jouvin gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. April 2021 in der Rechtssache T-472/20 und T-472/20 AJ II, Jouvin/Kommission . . . . .	22
2022/C 64/35	Rechtssache C-726/21: Vorabentscheidungsersuchen des Županijski sud u Puli-Pola (Kroatien), eingereicht am 30. November 2021 — Strafverfahren gegen GR, HS, IT, INTER CONSULTING d.o.o. in Liquidation . . . . .	23

2022/C 64/36	Rechtssache C-742/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2021 von Coopérative des artisans pêcheurs associés (CAPA), Jean Derosière, Fabien Hagneré u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. September 2021 in der Rechtssache T-777/19, CAPA u. a./Kommission	24
2022/C 64/37	Rechtssache C-757/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2021 von der Nichicon Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-342/18, Nichicon Corporation/Kommission	25
2022/C 64/38	Rechtssache C-759/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2021 von der Nippon Chemi-Con Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-363/18, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission	26
2022/C 64/39	Rechtssache C-366/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „BOSOLAR“ EOOD/„CHEZ ELEKTRO BULGARIA“ AD, Beteiligte: „NATSIONALNA ELEKTRICHESKA KOMPANIA“ EAD	28
2022/C 64/40	Rechtssache C-136/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Constitucional — Portugal) — Autoridade Tributária e Aduaneira/VectorImpacto — Automóveis Unipessoal Lda	28
<b>Gericht</b>		
2022/C 64/41	Rechtssache T-751/21: Klage, eingereicht am 26. November 2021 — EMS Electro Medical Systems/EUIPO (AIRFLOW)	29
2022/C 64/42	Rechtssache T-762/21: Klage, eingereicht am 8. Dezember 2021 — C&C IP UK/EUIPO — Tipico Group (t)	29
2022/C 64/43	Rechtssache T-766/21: Klage, eingereicht am 9. Dezember 2021 — Daw/EUIPO — Sapa Building Systems (alpina)	30
2022/C 64/44	Rechtssache T-776/21: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2021 — Gameageventures/EUIPO (GAME TOURNAMENTS)	31

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2022/C 64/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 51 vom 31.1.2022

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 37 vom 24.1.2022

ABl. C 24 vom 17.1.2022

ABl. C 11 vom 10.1.2022

ABl. C 2 vom 3.1.2022

ABl. C 513 vom 20.12.2021

ABl. C 502 vom 13.12.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra — Portugal) — Liberty Seguros, Companhia de Seguros y Reaseguros, SA — Sucursal em Portugal, vormals Liberty Seguros SA/DR**

(Rechtssache C-375/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Versicherungsvertrag, der auf der Grundlage falscher Angaben geschlossen wurde – Grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Waren ohne Genehmigung – Nichtigkeit des Versicherungsvertrags – Wirkung gegenüber geschädigten Dritten und der zuständigen Stelle für die Entschädigung der Opfer)*

(2022/C 64/02)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação de Coimbra

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Liberty Seguros, Companhia de Seguros y Reaseguros, SA — Sucursal em Portugal, vormals Liberty Seguros SA

Rechtsmittelgegner: DR

Beteiligte: Fundo de Garantia Automóvel, VS, FN, JT, Seguradoras Unidas SA

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zur Folge hätte, dass den bei einem Kraftfahrzeug-Verkehrsunfall geschädigten Dritten die Nichtigkeit eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrags entgegen gehalten werden kann, die sich aus der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit der grenzüberschreitenden Beförderung ohne Genehmigung durch den Versicherungsnehmer und aus Auslassungen oder falschen Angaben durch diesen gegenüber dem Versicherungsunternehmen bei Vertragsabschluss ergibt, selbst wenn die geschädigten Dritten Passagiere sind, denen das Fehlen der Genehmigung bekannt sein musste.

<sup>(1)</sup> ABL C 348 vom 19.10.2020.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — EuroChem Agro Hungary Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-583/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Betrugsbekämpfung – Pflicht zur Abgabe von Erklärungen über den Transport von Waren – Elektronisches Straßengüterverkehrsüberwachungssystem – Sanktionssystem für Risikosteuerpflichtige – Verhältnismäßigkeit)*

(2022/C 64/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Kúria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: EuroChem Agro Hungary Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

**Tenor**

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der gegen einen Steuerpflichtigen, der nach nationalem Recht als „Risikosteuerpflichtiger“ eingestuft ist, eine Geldbuße verhängt werden kann, mit der Unregelmäßigkeiten in Erklärungen über den Versand von Waren sanktioniert werden sollen und die keinesfalls weniger als 30 % von 40 % des Werts der beförderten Waren betragen kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 28 vom 25.1.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto Este — Penafiel — Juízo Trabalho — Portugal) — B/O, P, OP, G, N**

(Rechtssache C-691/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Art. 18 AEUV – Gleichbehandlung – Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit – Verbot – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaften einer Gruppe für Forderungen aus einem von einer der Gesellschaften geschlossenen Arbeitsvertrag – Ausschluss von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat durch die Regelungen des betreffenden Mitgliedstaats)*

(2022/C 64/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judicial da Comarca do Porto Este — Penafiel — Juízo Trabalho

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: B

Beklagte: O, P, OP, G, N



**Tenor**

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der durch Art. 49 AEUV umgesetzt wird, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der eine Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als die von ihr kontrollierte Gesellschaft, nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden der letztgenannten Gesellschaft aus einem Arbeitsvertrag haftbar gemacht werden kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 110 vom 29.3.2021.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj — Rumänien) — NSV, NM/BT**

(Rechtssache C-87/21) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Geltungsbereich – Art. 1 Abs. 2 – Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen – Darlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten – Klauseln über das Wechselkursrisiko, die eine dispositive Bestimmung des nationalen Rechts übernehmen – Vorwurf eines Verstoßes gegen die Informationspflicht des Kreditinstituts – Gebot von Treu und Glauben – Prüfung durch das nationale Gericht vorrangig anhand von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13)*

(2022/C 64/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungskläger: NSV, NM

Berufungsbeklagte: BT

**Tenor**

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine Klausel in einem auf eine ausländische Währung lautenden Darlehensvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden, die auf einer abdingbaren nationalen Rechtsvorschrift beruht, auch dann nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn

- diese nationale Rechtsvorschrift nicht vom nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf die Schaffung eines Ausgleichs zwischen den Interessen des Verbrauchers und des Gewerbetreibenden im besonderen Rahmen von Darlehensverträgen zwischen Banken und Verbrauchern bewertet worden ist;
- der Gewerbetreibende diese Klausel in den Vertrag aufgenommen hat, ohne seiner Informations- und Transparenzpflicht zu genügen;
- Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Gewerbetreibende die Klausel bösgläubig in den Vertrag aufgenommen hat, da ihm nicht unbekannt sein konnte, dass die Anwendung der Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen konnte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 206 vom 31.5.2021.



**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Belgien) — Monument Vandekerckhove NV/Stad Gent**

(Rechtssache C-316/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2014/24/EU – Durchführung des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe – Art. 63 – Bieter, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Nichteinhaltung der Kriterien bezüglich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters durch das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen will – Verpflichtung, dem Bieter die Ersetzung dieses Unternehmens zu erlauben – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2022/C 64/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Monument Vandekerckhove NV

Beklagte: Stad Gent

Beteiligte: Denys NV, Aelterman BVBA

**Tenor**

Art. 63 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Verbindung mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit nach Art. 18 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber, wenn er feststellt, dass ein Unternehmen, dessen Kapazitäten ein Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen will, die Eignungskriterien nicht erfüllt, verpflichtet ist, vom Wirtschaftsteilnehmer die Ersetzung dieses Unternehmens zu verlangen, wenn dieser nicht von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden möchte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 9.8.2021.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. März 2021 von RY gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. Januar 2021 in der Rechtssache T-824/19, RY/Kommission**

(Rechtssache C-193/21 P)

(2022/C 64/07)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: RY (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

**Rechtsmittel des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-579/19, The KaiKai Company Jaeger Wichmann GbR gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 23. Juni 2021**

**(Rechtssache C-382/21 P)**

(2022/C 64/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf, D. Gája, E. Markakis, V. Ruzek, Bevollmächtigte)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* The KaiKai Company Jaeger Wichmann GbR

### Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- das angefochtene Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-579/19, The KaiKai Company Jaeger Wichmann/ EUIPO (Turn- oder Sportgeräte und –artikel) in vollem Umfang aufzuheben;
- die Klage der Klägerin in erster Instanz, die sich gegen die angefochtene Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer in der Sache R 573/2019-3 richtet, vollumfänglich abzuweisen;
- der Klägerin in erster Instanz die dem Rechtsmittelführer im vorliegenden Verfahren sowie in dem Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin EUIPO macht eine Verletzung von Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002<sup>(1)</sup> als Rechtsmittelgrund geltend, welche eine für die Einheit, Kohärenz und Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage iSd. Art. 58a Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs aufwerfe.

Das angefochtene Urteil verstoße gegen Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002, indem es in Widerspruch mit dem klaren und eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift feststelle, dass diese nicht den Fall regele (*lacuna legis*), dass eine Priorität hinsichtlich eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf ein früheres „Patent“ gestützt werde. Dadurch habe das Gericht die in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende klare und eindeutige Entscheidung des Unionsgesetzgebers verkannt, Patente als Grundlage für Prioritätsansprüche hinsichtlich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster auszuschließen und solche Ansprüche ausschließlich auf ältere Geschmacks- oder Gebrauchsmuster zu beschränken.

Das angefochtene Urteil verstoße zudem gegen Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002, indem es dessen ausdrückliche und abschließende Regelung durch direkten Rückgriff auf Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft<sup>(2)</sup> ersetzt habe. Die dadurch notwendigerweise erfolgte Anerkennung einer unmittelbaren Wirkung der Regelung des Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft verstoße gegen die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, der zufolge weder die Pariser Verbandsübereinkunft noch das TRIPS-Übereinkommen<sup>(3)</sup> dazu geeignet seien, Rechte zu begründen, auf die sich der Einzelne vor den Gerichten in der Europäischen Union auf Grundlage des Unionsrechts berufen kann.

Schließlich verstoße das angefochtene Urteil gegen Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002, indem es dessen ausdrückliche und abschließende Regelung zudem durch eine fehlerhafte Auslegung von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft ersetze. Die Pariser Verbandsübereinkunft enthalte keine Rechtsgrundlage, welche die Feststellungen des Gerichts zu stützen vermöge, der zufolge die Inanspruchnahme der Priorität hinsichtlich eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters innerhalb einer zwölfmonatigen Prioritätsbeanspruchungsfrist auf ein Patent gestützt werden könne.

Die in dem angefochtenen Urteil verkannten Grundprinzipien des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Unionsrecht dienten unter anderem dem Schutz des institutionellen Gleichgewichts und der Autonomie der Unionsrechtsordnung und nähmen eine wichtige, für die Unionsrechtsordnung konstitutive Stellung ein. Das angefochtene Urteil wirke sich nicht nur auf die Frage der Prioritätsansprüche für die Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums aus, sondern stelle vielmehr auch einen Präzedenzfall für alle Regelungsbereiche dar, welche in den Anwendungsbereich des TRIPS-Abkommens fallen.

### Zulassung des Rechtsmittels

Mit Beschluss des Gerichtshofs (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) vom 10. Dezember 2021 wurde das Rechtsmittel in vollem Umfang zugelassen.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).  
(<sup>2</sup>) Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, zuletzt in Stockholm (Schweden) am 14. Juli 1967 revidiert und am 28. September 1979 geändert (United Nations Treaty Series, Bd. 828, Nr. 11851, S. 305, im Folgenden: Pariser Verbandsübereinkunft).  
(<sup>3</sup>) Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 1994, L 336, S. 214) (im Folgenden: TRIPS-Übereinkommen).

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juni 2021 von der Asolo LTD und der WeMO Brands BV gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 28. April 2021 in der Rechtssache T-509/19, Asolo/EUIPO**

**(Rechtssache C-387/21 P)**

(2022/C 64/09)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Asolo LTD und WeMO Brands BV (vertreten durch Rechtsanwälte W. Pors und N. Dorenbosch)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt und entschieden, dass die Asolo LTD und die WeMo Brands BV ihre eigenen Kosten tragen.

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der Franz Schröder GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-854/19, Franz Schröder/EUIPO**

**(Rechtssache C-473/21 P)**

(2022/C 64/10)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Franz Schröder GmbH & Co. KG (vertreten durch Rechtsanwalt L. Pechan und Rechtsanwältin N. Fangmann)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, RDS Design ApS

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Franz Schröder GmbH & Co. KG ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der Franz Schröder GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-855/19, Franz Schröder/EUIPO**

**(Rechtssache C-474/21 P)**

(2022/C 64/11)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Franz Schröder GmbH & Co. KG (vertreten durch Rechtsanwalt L. Pechan und Rechtsanwältin N. Fangmann)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, RDS Design ApS

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Franz Schröder GmbH & Co. KG ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. August 2021 von der Franz Schröder GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2021 in der Rechtssache T-856/19, Franz Schröder/EUIPO**

**(Rechtssache C-475/21 P)**

(2022/C 64/12)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Franz Schröder GmbH & Co. KG (vertreten durch Rechtsanwalt L. Pechan und Rechtsanwältin N. Fangmann)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, RDS Design ApS

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Franz Schröder GmbH & Co. KG ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie (Polen), eingereicht am 24. August 2021 — A.S. gegen Bank M. SA**

**(Rechtssache C-520/21)**

(2022/C 64/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* A.S.

*Beklagte:* Bank M. SA

**Vorlagefrage**

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Grundsätze der Effektivität, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der dann, wenn ein zwischen einer Bank und einem Verbraucher geschlossener Darlehensvertrag wegen darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln als von Anfang an nichtig befunden wird, die Parteien neben der Erstattung der in Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Beträge (seitens der Bank — des Darlehensbetrags, seitens des Verbrauchers — der Raten, Gebühren, Provisionen und Versicherungsprämien) und der gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung auch jegliche andere Leistungen verlangen können, einschließlich Forderungen (insbesondere Vergütung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Valorisierung der Leistung) auf der Grundlage, dass:

1. dem Erbringer der Geldleistung die Möglichkeit zur Nutzung seines Geldes vorübergehend entzogen wurde, so dass er keine Möglichkeit hatte, dieses zu investieren und daraus Gewinn zu erzielen,
2. der Erbringer der Geldleistung die Kosten für die Abwicklung des Darlehensvertrags und die Übermittlung des Geldes an die andere Partei getragen hat,
3. der Empfänger der Geldleistung einen Vorteil erlangt hat, da er vorübergehend über fremdes Geld verfügen, es u. a. investieren und daraus Gewinn erzielen konnte,
4. der Empfänger der Geldleistung vorübergehend kostenlos über fremdes Geld verfügen konnte, was unter Marktbedingungen unmöglich gewesen wäre,

5. der Kaufwert des Geldes durch Zeitablauf gesunken ist, was für den Erbringer der Geldleistung einen realen Verlust bedeutet,
6. die vorübergehende Überlassung von Geld zur Nutzung als Dienstleistung behandelt werden kann, für die der Erbringer der Geldleistung keine Vergütung erhalten hat?

(<sup>1</sup>) ABl. 1993, L 95, S. 29.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2021 von Innovative Cosmetic Concepts LLC gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-196/20, Chanel/EUIPO — Innovative Cosmetic Concepts (INCOCO)**

**(Rechtssache C-523/21 P)**

(2022/C 64/14)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Innovative Cosmetic Concepts LLC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Oria Sousa-Montes, P. Revuelta Martos und I. Temiño Cenicerós)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Chanel

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2021 von PL gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-586/19, PL/Kommission**

**(Rechtssache C-537/21 P)**

(2022/C 64/15)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* PL (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen, die dem Rechtsmittelführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug entstanden sind.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In seinem Rechtsmittel macht der Rechtsmittelführer im Wesentlichen folgende Rechtsmittelgründe und Argumente geltend:

1. Zur Zurückweisung des ersten Teils des ersten Grundes der Anfechtungsklage

Der vom Gericht verwendete Begriff „Informant“ sei nicht im Beamtenstatut enthalten und impliziere eine voreingenommene und negative Beurteilung.

Indem es das Gericht für unabdingbar gehalten habe, dass ein Zusammenhang zwischen der beanstandeten Beurteilung und den Hinweisen, die der Rechtsmittelführer bei OLAF gegeben habe, dargetan werde, habe es einen Rechtsfehler begangen und den Erkenntnissen aus dem Verfahren T-689/16 widersprochen.

Das Gericht habe den Akteninhalt und die Tragweite des mit dem Status eines Hinweisgebers verbundenen Schutzes verkannt und rechtswidrigerweise Pflichten und Beweislast umgekehrt.

Das Gericht habe auch einen Rechtsfehler begangen und *ultra petita* entschieden, indem es befunden habe, dass der Rechtsmittelführer den Generalsekretär nicht gebeten habe, die Rolle des Berufungsbeurteilenden zu übernehmen und nicht beantragt habe, dass der Beurteilungsausschuss zusammentrete.

## 2. Zur Zurückweisung des zweiten Teils des ersten Grundes der Anfechtungsklage

Das Gericht habe rechtswidrigerweise entschieden, dass die von der Kommission vorgelegte Anlage D.7 zulässig und zuverlässig sei.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und *ultra petita* entschieden, als es dem Rechtsmittelführer vorgeworfen habe, es nicht beanstandet zu haben, dass F während der Beurteilung als Beurteilender benannt worden sei. Das Gericht habe auch den Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) verkannt.

Im Widerspruch zum Akteninhalt sei das Gericht davon ausgegangen, dass die Konfliktsituation nur behauptet sei, obwohl sie nicht bestritten gewesen sei.

Das Gericht sei auch zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Rechtsmittelführer nicht dartue, dass die Beurteilung ohne die gemeldete Unregelmäßigkeit anders hätte ausfallen können.

## 3. Zur Zurückweisung des zweiten Teils des zweitens Grundes der Anfechtungsklage

Das Gericht habe es versäumt, über die Frage der Zulässigkeit und der Zuverlässigkeit von Anlage D.7 zu entscheiden, obwohl es sich auf dieses Dokument gestützt habe.

Das Gericht habe den mit dem Status eines Hinweisgebers verbundenen Schutz verkannt und es versäumt, zu überprüfen, ob eine subjektive Parteilichkeit vorliege, die die Beurteilung fehlerhaft mache.

Das Gericht habe dem potenziellen Ergebnis eines Anfechtungsurteils vorgegriffen und *ultra petita* entschieden. Es habe auch gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen.

Ferner habe das Gericht die ADB in Bezug auf die Beurteilung zu Unrecht angewandt.

## 4. Zur Zurückweisung des ersten Teils des dritten Grundes der Anfechtungsklage

Indem das Gericht entschieden habe, dass die Beurteilung auf der Grundlage genauer, zuverlässiger und überprüfter Gesichtspunkte erstellt worden sei, habe es die Tatsachen und die von den Parteien vorgelegten Dokumente verkannt. Darüber hinaus habe es eine rechtswidrige Zulässigkeitsvoraussetzung für den Grund aufgestellt und die im Fall langer Fehlzeiten geltenden Vorschriften verkannt. Schließlich habe es rechtswidrigerweise die Situation des Rechtsmittelführers nicht in der Sache geprüft.

## 5. Zur Zurückweisung des zweiten Teils des dritten Grundes der Anfechtungsklage

Das Gericht habe die Vorschriften im Bereich der Beweiserhebung verkannt, gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen und die Verteidigungsrechte verletzt.

---

### **Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okregowy Warszawa-Praga w Warszawie (Polen), eingereicht am 17. September 2021 — FY/Profi Credit Polska S.A.**

**(Rechtssache C-582/21)**

(2022/C 64/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okregowy Warszawa-Praga w Warszawie

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: FY

Rechtsmittelgegnerin: Profi Credit Polska S.A.



**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union unter Berücksichtigung des Äquivalenzgrundsatzes, der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dahin auszulegen, dass eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die auf der Grundlage von Art. 267 Abs. 1 AEUV ergangen ist und die Auslegung des Unionsrechts betrifft, ein Grund für die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist, das zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet wurde, sofern eine Bestimmung des nationalen Rechts — wie Art. 401<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) — die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässt, wenn es um eine rechtskräftige Entscheidung geht, die auf der Grundlage einer Bestimmung erlassen wurde, die durch ein Urteil des Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) als mit höherrangigem Recht unvereinbar eingestuft worden ist?
2. Erfordert der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts, der sich aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts — wie Art. 401 Nr. 2 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) — erweiternd dahin ausgelegt wird, dass danach auch ein Verfahren wiederaufgenommen werden kann, in dem ein rechtskräftiges Versäumnisurteil erlassen wurde und in dem das Gericht — unter Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-176/17 (*Profi Credit*) ergeben — davon abgesehen hat, einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Darlehensgeber in Hinblick auf missbräuchliche Vertragsklauseln zu prüfen, und sich auf die Prüfung der formellen Wirksamkeit eines Wechsels beschränkt hat?

---

**Rechtsmittel der Abitron Germany GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2021 in der Rechtssache T-75/20, Abitron Germany GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 23. September 2021**

**(Rechtssache C-589/21 P)**

(2022/C 64/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Abitron Germany GmbH (Prozessbevollmächtigte: T. Dolde, C. Zimmer, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Hetronic International, Inc.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 13. Dezember 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Oktober 2021 von Cora gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. Juli 2021 in der Rechtssache T-500/19, Coravin/EUIPO — Cora (CORAVIN)**

**(Rechtssache C-619/21 P)**

(2022/C 64/18)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Cora (Prozessbevollmächtigte: M. Georges-Picot, avocate)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Coravin, Inc., Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) beschlossen, das Rechtsmittel nicht zuzulassen.

---



**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 de Granadilla de Abona (Spanien), eingereicht am 14. Oktober 2021 — JF und NS/Diamond Resorts Europe Limited (Sucursal en España), Diamond Resorts Spanish Sales S. L. und Sunterra Tenerife Sales S. L.**

**(Rechtssache C-632/21)**

(2022/C 64/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 de Granadilla de Abona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* JF und NS

*Beklagte:* Diamond Resorts Europe Limited (Sucursal en España), Diamond Resorts Spanish Sales S. L. und Sunterra Tenerife Sales S. L.

**Vorlagefragen**

1. Sind das Übereinkommen von Rom von 1980 <sup>(1)</sup> über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und die Verordnung Nr. 593/2008 <sup>(2)</sup> über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht dahin zu verstehen, dass sie auf Verträge anzuwenden sind, bei denen beide Parteien Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind?

Falls die erste Frage bejaht wird:

2. Ist die Verordnung Nr. 593/2008 dahin auszulegen, dass sie gemäß ihrem Art. 24 auf Verträge anwendbar ist, die vor ihrem Inkrafttreten geschlossen wurden? Falls die Frage verneint wird: Ist davon auszugehen, dass ein Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien über den Erwerb von Klubpunkten auch dann in den Anwendungsbereich der Art. 4 Abs. 3 oder Art. 5 des Übereinkommens von Rom von 1980 fällt, wenn der Verbraucher als anzuwendendes Recht das Recht eines anderen als des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts wählt? Und wenn die Antwort lautet, dass er in [den Anwendungsbereich] beide[r Artikel] fallen könnte, welche Regelung hätte dann Vorrang?
3. Ist unabhängig von den Antworten auf die zweite Frage ein Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien über den Erwerb von Klubpunkten als Vertrag anzusehen, durch den dingliche Rechte an Immobilien oder persönliche Mitgliedschaftsrechte erworben werden?
  - Falls der Erwerb dinglicher Rechte bejaht wird, welcher der Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 593/2008 ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts auch dann vorrangig anzuwenden, wenn der Verbraucher als anzuwendendes Recht das Recht eines anderen als des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts wählt?
  - Falls der Erwerb persönlicher Rechte bejaht wird, sind sie dann als Mietrecht an unbeweglichen Sachen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c oder Dienstleistungsrecht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b anzusehen? Und ist Art. 6 Abs. 1 in Bezug auf Verbraucher und/oder Nutzer jedenfalls auch dann vorrangig anzuwenden, wenn der Verbraucher als anzuwendendes Recht das Recht eines anderen als des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts wählt?
4. Sind in allen vorgenannten Fällen die Bestimmungen über das anzuwendende Recht des Übereinkommens von Rom von 1980 und der Verordnung Nr. 593/2008 dahin auszulegen, dass sie mit einer nationalen Regelung im Einklang stehen, nach der „[a]lle Verträge, die Nutzungsrechte an einer oder mehreren in Spanien belegenen Immobilien für einen bestimmten oder einen zu bestimmenden Zeitraum des Jahres betreffen, ... unabhängig von Ort und Zeitpunkt ihres Abschlusses den Bestimmungen dieses Gesetzes [unterliegen]“?

<sup>(1)</sup> Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 im Rom (Abl. 1980, L 266, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (Abl. 2008, L 177, S. 6).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2021 — LB GmbH gegen Hauptzollamt D**

**(Rechtssache C-635/21)**

(2022/C 64/20)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Bremen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* LB GmbH

*Beklagter:* Hauptzollamt D

**Vorlagefrage**

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup> in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass sog. Air Lounger wie die vorliegenden und im Beschluss näher beschriebenen in die Unterposition 9401 8000 einzureihen sind?

<sup>(1)</sup> ABl. 1987, L 256, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2016, L 294, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj (Rumänien), eingereicht am 19. Oktober 2021 — SC Zes Zollner Electronic SRL/Direcția Regională Vamală Cluj — Biroul Vamal de Frontieră Aeroport Cluj Napoca**

**(Rechtssache C-640/21)**

(2022/C 64/21)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* SC Zes Zollner Electronic SRL

*Berufungsbeklagte:* Direcția Regională Vamală Cluj — Biroul Vamal de Frontieră Aeroport Cluj Napoca

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 173 oder Art. 174 der Verordnung Nr. 952/2013<sup>(1)</sup> anwendbar, wenn der Empfänger feststellt, dass mehr Waren vorhanden sind als in der ursprünglichen Zollanmeldung angegeben?
2. Bezieht sich die Wendung „andere als die ursprünglich angemeldeten Waren“ in Art. 173 der Verordnung Nr. 952/2013 auf andere Waren in quantitativer Hinsicht, in qualitativer Hinsicht oder in beiderlei Hinsicht?
3. Steht dem Empfänger, wenn mehr Waren vorhanden sind als in der ursprünglichen Zollanmeldung angegeben, nach der Verordnung Nr. 952/2013 ein Verfahren zur Verfügung, das es ihm erlaubt, die Fehler zu berichtigen, ohne sich ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen auszusetzen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013 L 269, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 28. Oktober 2021 — LM/KP**

**(Rechtssache C-654/21)**

(2022/C 64/22)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* LM

*Beklagter:* KP

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 124 Buchst. d in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass der in diesen Bestimmungen verwendete Ausdruck „Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit“ den Anspruch auf Nichtigerklärung nur insoweit erfasst, als er im Zusammenhang mit der Forderung des Klägers wegen der Verletzung einer Unionsmarke steht, was zur Folge hat, dass das nationale Gericht über Widerklagen auf Erklärung der Nichtigkeit nicht entscheiden muss, soweit sie darüber hinaus gehen und nicht im Zusammenhang mit der Forderung des Klägers wegen der Verletzung stehen?
2. Ist Art. 129 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke dahin auszulegen, dass die angeführte Bestimmung — die „Verfahrensvorschriften ...“, die ... auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Marken anwendbar sind“, zum Gegenstand hat — sich auf nationale Verfahrensvorschriften bezieht, die in dem konkreten Verfahren wegen der Verletzung eines Rechts an einer Unionsmarke (sowie im Widerklageverfahren auf Nichtigerklärung) Anwendung fänden, oder bezieht sie sich allgemein auf die nationalen Verfahrensvorschriften in der Rechtsordnung des Mitgliedstaats, wobei diese Frage dann bedeutsam wird, wenn es zum Zeitpunkt der Einleitung des konkreten Verfahrens wegen einer Verletzung eines Rechts an einer Unionsmarke in der nationalen Rechtsordnung des Mitgliedstaats keine Verfahrensvorschriften über eine Widerklage auf Nichtigerklärung einer Marke, die sich auf nationale Marken beziehen, gab?

<sup>(1)</sup> ABl. 2017, L 154, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 5. November 2021 — NEC PLUS ULTRA COSMETICS AG/Republik Slowenien**

**(Rechtssache C-664/21)**

(2022/C 64/23)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* NEC PLUS ULTRA COSMETICS AG

*Beklagte:* Republik Slowenien

**Vorlagefrage**

Stehen die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>(1)</sup>, insbesondere Art. 131 und Art. 138 Abs. 1, sowie die Unionsrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der [steuerlichen] Neutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit, einer nationalen Regelung entgegen, die die Vorlage und Aufnahme neuer Beweise, mit denen die Erfüllung der materiellen Anforderungen aus Art. 138 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie nachgewiesen wird, bereits während des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens, konkret in den Anmerkungen zu dem vor Erlass des Steuerbemessungsbescheids ergangenen Steuerprüfungsprotokoll, verbietet?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto — Juízo Central Cível da Póvoa de Varzim (Portugal), eingereicht am 9. November 2021 — Gencoal S.A./Conceito Norte — Consultadoria de Gestão, Lda., BT**

**(Rechtssache C-669/21)**

(2022/C 64/24)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judicial da Comarca do Porto — Juízo Central Cível da Póvoa de Varzim

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Gencoal, S.A.

*Beklagte:* Conceito Norte — Consultadoria de Gestão, Lda., BT

**Vorlagefrage**

Verstoßen Art. 31 Abs. 1 und 4 des Real Decreto 1624/1992 vom 29. Dezember 1992 (spanische Mehrwertsteuerverordnung) und Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG<sup>(1)</sup> vom 12. Februar 2008, indem Ersterer vorsieht, dass die Frist für die Einreichung des Antrags auf Erstattung der Mehrwertsteuer durch Unternehmer oder Freiberufler, die nicht im Steuergebiet, aber in der Gemeinschaft (Europäische Union) ansässig sind, [am Tag] nach dem Ende eines jeden Quartals oder Kalenderjahres beginnt und am 30. September des Jahres endet, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die betreffenden Steuern entrichtet wurden, und Letzterer, dass der Erstattungsantrag dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen muss, gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität (mit Folgen hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität und des Gleichheitsgrundsatzes unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbots), der sich aus dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem ergibt, das sich aus den Erwägungsgründen 4, 5 und 7 sowie den Art. 167, 170, 171 und 178 der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(2)</sup> des Rates vom 28. November 2006, geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG<sup>(3)</sup> des Rates vom 12. Februar 2008, und aus dem in Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrecht herleitet?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. 2008, L 44, S. 23).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

(<sup>3</sup>) Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. 2008, L 44, S. 11).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 9. November 2021 — BA gegen Finanzamt X**

**(Rechtssache C-670/21)**

(2022/C 64/25)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* BA

*Beklagte:* Finanzamt X

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 63 Abs. 1, 64 und 65 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Erbschaftsteuer entgegenstehen, die für die Berechnung der Erbschaftsteuer vorsieht, dass ein zum Privatvermögen gehörendes bebautes Grundstück, welches in einem Drittland (hier: Kanada) belegen ist und zu Wohnzwecken vermietet wird, mit seinem vollen Wert angesetzt wird, während ein Grundstück des Privatvermögens, welches im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist und zu Wohnzwecken vermietet wird, lediglich mit 90 von Hundert seines Werts bei der Berechnung der Erbschaftsteuer berücksichtigt wird?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hagen (Deutschland) eingereicht am 16. November 2021 — BL gegen Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen**

**(Rechtssache C-687/21)**

(2022/C 64/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hagen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* BL

*Beklagte:* Saturn Electro-Handelsgesellschaft mbH Hagen

**Vorlagefragen**

1. Ist die Schadensersatznorm in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung<sup>(1)</sup> (Art. 82 DSGVO) mangels Bestimmtheit über die anzuordnenden Rechtsfolgen beim immateriellen Schadensersatz unwirksam?
2. Ist es für einen Schadensersatzanspruch erforderlich, dass außer dem unberechtigten Bekanntgeben der zu schützenden Daten an einen unberechtigten Dritten ein vom Anspruchssteller darzulegender immaterieller Schaden festzustellen ist?
3. Ist es für einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ausreichend, dass die Personendaten des Betroffenen (Name, Anschrift, Beruf, Einkommen, Arbeitgeber) durch ein Versehen von Mitarbeitern des tätigen Unternehmens irrtümlich in ausgedruckter Form, auf Papier, an einen Dritten auf einem Papierdokument weitergegeben werden?
4. Liegt eine illegale Weiterverarbeitung durch unbeabsichtigte Weitergabe (Offenlegung) an einen Dritten vor, wenn das Unternehmen durch seine Mitarbeiter versehentlich die Daten, die im Übrigen in die EDV-Anlage eingespeist werden, in ausgedruckter Form an einen unberechtigten Dritten weitergegeben hat (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 6 Abs. 1, Art. 24 der Datenschutz-Grundverordnung)?

5. Liegt ein immaterieller Schaden bereits dann im Sinne des Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung vor, wenn die Daten von dem Dritten, der das Dokument mit den persönlichen Daten erhalten hat, nicht zur Kenntnis genommen worden sind, bevor das Papier, auf dem die Informationen enthalten sind, zurückgegeben wurde, oder genügt für einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung das Unbehagen desjenigen, dessen persönliche Daten illegal weitergegeben wurden, weil bei jeder unberechtigten Offenlegung von persönlichen Daten die nicht ausschließbare Möglichkeit besteht, dass die Daten doch gegenüber einer unbekanntem Vielzahl von Personen weiterverbreitet oder gar missbraucht werden könnten?
6. Als wie gravierend ist der Verstoß anzusehen, wenn die unbeabsichtigte Weitergabe an den Dritten durch bessere Kontrolle der bei dem Unternehmen tätigen Hilfsmitarbeiter und/oder durch bessere Organisation der Datensicherheit, etwa durch getrennte Handhabung der Warenausgabe und der Vertrags-, vor allem der Finanzierungsdokumentation, mittels gesondertem Ausgabeschein oder durch Weiterleitung innerhalb des Unternehmens an die Warenausgabe-Mitarbeiter — ohne Zwischenschaltung des Kunden, dem die ausgedruckten Dokumente, einschließlich der Abholberechtigung, ausgehändigt worden sind, zu verhindern ist (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b und 2 sowie Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung)?
7. Ist unter Ersatz für immateriellen Schaden die Zuerkennung einer Strafe wie bei einer Vertragsstrafe zu verstehen?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 16. November 2021 —  
X/Udlændinge- og Integrationsministeriet**

**(Rechtssache C-689/21)**

(2022/C 64/27)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* X

*Beklagter:* Udlændinge- og Integrationsministeriet

**Vorlagefrage**

1. Steht Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer mitgliedstaatlichen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach Personen, die außerhalb des Mitgliedstaats geboren wurden, nie in dem Mitgliedstaat gewohnt und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten haben, die auf eine Bindung zu dem Mitgliedstaat schließen lassen, die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats grundsätzlich mit Vollendung des 22. Lebensjahrs verlieren, was für Personen, die nicht zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, den Verlust ihres Status als Unionsbürger und der damit verbundenen Rechte bedeutet, entgegen, wenn man berücksichtigt, dass aus der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung folgt,
  - a) dass von einer Bindung zum Mitgliedstaat insbesondere bei einem Aufenthalt von insgesamt einem Jahr in dem Mitgliedstaat ausgegangen wird,
  - b) dass die Genehmigung für die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats unter weniger strengen Bedingungen erlangt werden kann und die zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang die Folgen eines Verlusts der Staatsangehörigkeit prüfen, wenn der Antrag auf Beibehaltung der Staatsangehörigkeit vor Vollendung des 22. Lebensjahrs gestellt wird,
  - c) und dass die Wiedererlangung der verloren gegangenen Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 22. Lebensjahrs ausschließlich durch Einbürgerung erfolgen kann, die einer Reihe von Voraussetzungen wie z. B. dem Erfordernis eines längeren ununterbrochenen Aufenthalts im Mitgliedstaat unterliegt, wobei es für ehemalige Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats allerdings gewisse Erleichterungen in Bezug auf die erforderliche Aufenthaltsdauer geben kann?

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 18. November 2021 — Cafpi SA, Aviva assurances SA/Enedis SA**

**(Rechtssache C-691/21)**

(2022/C 64/28)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerinnen: Cafpi SA, Aviva assurances SA*

*Kassationsbeschwerdegegnerin: Enedis SA*

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 2 und 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte <sup>(1)</sup> so auszulegen, dass der Betreiber eines Stromverteilernetzes als „Hersteller“ angesehen werden kann, wenn er die Spannungsebene des Stroms des Versorgers im Hinblick auf die Verteilung an den Endkunden ändert?

<sup>(1)</sup> ABl. 1985, L 210, S. 29.

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2021 von Laboratoire Pareva gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. September 2021 in den verbundenen Rechtssachen T-337/18 und T-347/18, Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission**

**(Rechtssache C-702/21 P)**

(2022/C 64/29)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin: Laboratoire Pareva (vertreten durch Rechtsanwälte P. Sellar und K. Van Maldegem, Rechtsanwältin M. Grunchar, Rechtsanwalt S. Englebert und Rechtsanwältin M. Ombredane)*

*Andere Parteien des Verfahrens: Biotech3D Ltd & Co. KG, Europäische Kommission, Französische Republik, Europäische Chemikalienagentur*

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- eine Beweisaufnahme nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. b der Verfahrensordnung mit der Aufforderung zur Vorlage eines schriftlichen Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht anzuordnen;
- das angefochtene Urteil aufzuheben und
- die streitigen Rechtsakte für nichtig zu erklären sowie die Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen oder die Kosten dieses Rechtsmittels der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen und die Rechtssachen zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.



## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe es versäumt, von Amts wegen das Fehlen einer angemessenen Begründung zu berücksichtigen.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es gegen seine Pflicht verstoßen habe, von Amts wegen einen Klagegrund, der die Angemessenheit der Begründung der streitigen Rechtsakte betreffe, zu berücksichtigen und diesen rechtlichen Gesichtspunkt somit zu prüfen. Das Gericht sei zu dem Schluss gelangt, dass es „[f]ür die Bewertung der von Pareva-PHMB für die menschliche Gesundheit ausgehenden unannehmbaren Risiken ... entscheidend auf die teratogene Wirkung, nicht aber auf die subakute Toxizität bei Inhalation an[kommt]“ (Rn. 133), obwohl in der Begründung der streitigen Rechtsakte nicht auf diesen Faktor Bezug genommen werde. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sei das Gericht verpflichtet gewesen, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die streitigen Rechtsakte insofern mit einem Fehler behaftet seien, als die Beklagte sie nicht gemäß Art. 296 AEUV mit einer angemessenen Begründung versehen habe, in der auf die behauptete Teratogenität eingegangen werde.

2. Das Gericht habe die klare Bedeutung der Tatsachen verfälscht.

Das Gericht habe die klare Bedeutung der Tatsachen verfälscht, indem es festgestellt habe, dass der fragliche Stoff teratogen sei und die Rechtsmittelführerin nicht in Abrede gestellt habe, dass beim Erlass der streitigen Rechtsakte die teratogene Wirkung der entscheidende die menschliche Gesundheit betreffende Faktor gewesen sei. Diese Schlussfolgerung habe die sich aus den Akten des Gerichts ergebenden Tatsachen und die in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen offenkundig verfälscht, was dazu geführt habe, die Prüfung der Rechtmäßigkeit der streitigen Rechtsakte durch das Gericht zu verfälschen.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítéltábla (Ungarn), eingereicht am 23. November 2021 — MJ/AxFina Hungary Zrt.

(Rechtssache C-705/21)

(2022/C 64/30)

Verfahrenssprache: Ungarisch

#### Vorlegendes Gericht

Győri Ítéltábla

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MJ

Beklagte: AxFina Hungary Zrt.

#### Vorlagefragen

1. Stehen Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG (!) des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen einer Auslegung des nationalen Rechts entgegen, die die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit wegen einer in einem Verbrauchervertrag verwendeten missbräuchlichen Klausel — insofern diese den Hauptgegenstand der Dienstleistung betrifft, so dass der (Darlehens-)Vertrag mit dem Weglassen der als missbräuchlich angesehenen Klausel nicht erfüllt werden kann — so ableitet, dass, nachdem das nationale Gericht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags feststellt, also feststellt, dass der Vertrag in seiner Gesamtheit keinen Bestand haben und keine verbindlichen Rechtswirkungen für den Verbraucher entfalten kann,
  - a) der Vertrag für gültig erklärt wird, indem der ungarische Forint als Verrechnungswährung, auf die das gewährte Darlehen, das den Hauptgegenstand des Vertrags darstellt, lautet, und der Forintbetrag, den der Verbraucher vom Kreditgeber tatsächlich erhalten hat, eingesetzt wird, und die auf das so ermittelte Kapital zu zahlenden Geschäftszinsen auch anders als in dem für unwirksam erklärten Vertrag bestimmt (eingesetzt) werden, und zwar so, dass der „anfängliche“ Zins bei Vertragsabschluss dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Zins, dem BUBOR (Budapest Interbank Offered Rate), als Referenzzinssatz zuzüglich des im ursprünglichen (fremdwährungsbasierten) Vertrag festgelegten Zinsaufschlags entspricht;
  - b) der Vertrag für gültig erklärt wird, indem eine Obergrenze für den Wechselkurs zwischen der Fremdwährung und dem Forint festgelegt wird, d. h. das tatsächlich vom Verbraucher übernommene, jedoch von einer als missbräuchlich angesehenen Vertragsklausel betroffene Wechselkursrisiko auf ein Maß reduziert wird, das das Gericht als angemessen und für den Verbraucher bei Vertragsschluss als erwartbar einstuft, wobei der im Vertrag festgelegte Zinssatz bis zu einem späteren, gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Stichtag für die Umwandlung in Forint unberührt bleibt?

2. Ist es für die Beantwortung der Frage in Nr. 1 von Bedeutung, dass die nach ungarischem Recht angewendete Wirksamkeitserklärung
- entweder in einer Sachlage, in der es noch einen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag gibt, d. h. die Aufrechterhaltung des Vertrags dem Ziel dient, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien auch für die Zukunft bestehen bleiben kann, indem die als missbräuchlich eingestuften Klauseln rückwirkend angepasst und gleichzeitig die bis dahin erbrachten Leistungen auf der Grundlage der geänderten Klauseln neu berechnet werden, und damit auch der Verbraucher vor der besonders nachteiligen Folge geschützt wird, die eine Pflicht zur sofortigen pauschalen Rückzahlung bedeuten würde;
  - oder in einer Sachlage, in der der Vertrag zwischen den Parteien, der im Rechtsstreit unter Berücksichtigung der missbräuchlichen Vertragsklausel zu beurteilen ist, nicht mehr besteht — weil seine Laufzeit bereits abgelaufen ist oder weil der Gläubiger ihn wegen Nichtzahlung oder einer Zahlung eines seiner Ansicht nach unzureichenden Betrags bereits gekündigt hat, oder, auch wenn dies nicht der Fall ist, die Sachlage so ist, dass keine der Parteien ihn mehr für wirksam hält oder seine Unwirksamkeit aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr bestritten werden kann —, d. h. die rückwirkende Wirksamkeitserklärung des Vertrags nicht dazu dienen soll, den Vertrag im Interesse des Verbrauchers aufrechtzuerhalten, sondern dazu, mit Anpassung der für missbräuchlich erklärten Klausel (n) gegenseitige Ansprüche zu verrechnen und das Rechtsverhältnis zu beenden?
3. Falls der Gerichtshof die Frage 1 Buchst. a bzw. b — auch unter Berücksichtigung der in Nr. 2 dargelegten Erwägungen — bejaht, stehen in der in Frage 2 Buchst. a beschriebenen Sachlage dann die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinie der Aufrechterhaltung des Vertrags bis zu dem vom Gesetzgeber im Gesetz über die Umwandlung in Forint vorgeschriebenen Zeitpunkt der Änderung der gesetzlichen Vorschriften durch Ersetzung der Vorschriften des nationalen Rechts entgegen, nach denen
- sofern nichts anderes (im vorliegenden Fall unwirksam) bestimmt ist, die Geldschuld in der am Ort der Zahlung geltenden Währung zu begleichen ist,
  - in vertraglichen Beziehungen — sofern keine Rechtsvorschrift eine Ausnahme vorsieht — Zinsen zu zahlen sind,
  - der Zinssatz — sofern keine Rechtsvorschrift eine Ausnahme vorsieht — dem Basiszinssatz der Zentralbank entspricht.

(<sup>1</sup>) ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 24. November 2021 — Recamier SA/BR**

**(Rechtssache C-707/21)**

(2022/C 64/31)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Recamier SA

Kassationsbeschwerdegegner: BR

**Vorlagefragen**

- Ist Art. 33 Abs. 1 der als „Brüssel I“ bezeichneten Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass sich die autonome Definition der Rechtskraft auf sämtliche Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtskraft bezieht, oder dahin, dass ein Teil dieser Voraussetzungen und Wirkungen durch das Recht des befassen Gerichts und/oder des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, bestimmt werden kann?
- Ist, sofern die erste Hypothese zutrifft, davon auszugehen, dass bei den Gerichten zweier Mitgliedstaaten erhobene Klagen in Anbetracht der autonomen Definition der Rechtskraft dieselbe Grundlage haben, wenn der Kläger einen identischen Sachverhalt vorträgt, aber unterschiedliche rechtliche Gründe geltend macht?

3. Ist bei zwei Klagen, von denen eine auf vertragliche Haftung und eine auf deliktische Haftung gestützt ist, die aber auf demselben Rechtsverhältnis — wie der Ausübung eines Mandats als Verwaltungsratsmitglied — beruhen, anzunehmen, dass sie dieselbe Grundlage haben?
4. Schreibt, sofern die zweite Hypothese zutrifft, Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, in dessen Anwendung entschieden wurde, dass eine gerichtliche Entscheidung in den Mitgliedstaaten dieselbe Geltung und dieselben Wirkungen haben muss, wie die, die sie in dem Mitgliedstaat hat, in dem sie ergangen ist, eine Bezugnahme auf das Recht des Ursprungsgerichts vor oder lässt er hinsichtlich der daran geknüpften prozessualen Folgen die Anwendung des Rechts des angerufenen Gerichts zu?

(<sup>1</sup>) ABl. 2001, L 12, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 25. November 2021 —  
XXX/Belgischer Staat, vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration**

**(Rechtssache C-711/21)**

(2022/C 64/32)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* XXX

*Kassationsbeschwerdegegner:* Belgischer Staat, vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 4, 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Art. 5, Art. 6 Abs. 6 und Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Licht des Urteils vom 19. Juni 2018, Gnandi (C-181/16, EU:C:2018:465), dahin auszulegen, dass das mit dem Rechtsbehelf gegen eine nach Ablehnung der Gewährung internationalen Schutzes erlassene Rückkehrentscheidung befassende Gericht bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Rückkehrentscheidung nur Änderungen der Umstände, die im Hinblick auf Art. 5 der Richtlinie erheblichen Einfluss auf die Beurteilung der Situation haben können, berücksichtigen darf, die vor dem Abschluss des Verfahrens über den internationalen Schutz durch den Conseil du contentieux des étrangers eingetreten sind?
2. Müssen die in Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger genannten Umstände zu einem Zeitpunkt eingetreten sein, zu dem der Ausländer sich rechtmäßig aufhielt oder ein Bleiberecht hatte?

(<sup>1</sup>) ABl. 2008, L 348, S. 98.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 25. November 2021 —  
XXX/Belgischer Staat, vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration**

**(Rechtssache C-712/21)**

(2022/C 64/33)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* XXX

*Kassationsbeschwerdegegner:* Belgischer Staat, vertreten durch den Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration

### Vorlagefragen

1. Sind die Art. 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Art. 5, Art. 6 Abs. 6 und Art. 13 der Richtlinie 2008/115/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Licht des Urteils vom 19. Juni 2018, Gnandi (C 181/16, EU:C:2018:465), dahin auszulegen, dass das mit dem Rechtsbehelf gegen eine nach Ablehnung der Gewährung internationalen Schutzes erlassene Rückkehrentscheidung befassende Gericht bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Rückkehrentscheidung nur Änderungen der Umstände, die im Hinblick auf Art. 5 der Richtlinie erheblichen Einfluss auf die Beurteilung der Situation haben können, berücksichtigen darf, die vor dem Abschluss des Verfahrens über den internationalen Schutz durch den Conseil du contentieux des étrangers eingetreten sind?
2. Müssen die in Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger genannten Umstände zu einem Zeitpunkt eingetreten sein, zu dem der Ausländer sich rechtmäßig aufhielt oder ein Bleiberecht hatte?

<sup>(1)</sup> ABl. 2008, L 348, S. 98.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2021 von Frédéric Jouvin gegen den Beschluss des Gerichts  
(Achte Kammer) vom 26. April 2021 in der Rechtssache T-472/20 und T-472/20 AJ II,  
Jouvin/Kommission**

**(Rechtssache C-719/21 P)**

(2022/C 64/34)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* Frédéric Jouvin (Prozessbevollmächtigter: L. Bôle-Richard, avocat)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 26. April 2021 in der Rechtssache T-472/20 und T-472/20 AJ II, Jouvin/Kommission insoweit aufzuheben, als damit die Klage als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen wird;
- seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und die Akte an die Kommission zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf drei Gründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt er eine offensichtlich fehlerhafte Einordnung des dem Gericht zur Beurteilung vorgelegten Sachverhalts, einen Fehler des Gerichts bei der Feststellung des Beweisgehalts und einen Rechtsfehler in Bezug auf die Beweisanforderungen. Das Gericht ordne den ihm zur Beurteilung vorgelegten Sachverhalt rechtsfehlerhaft ein. Es nehme nämlich an, dass die Feststellung der Kommission, eine Kollusion zwischen den von der Beschwerde des Rechtsmittelführers betroffenen Unternehmen sei nicht bewiesen, durch die sehr große Zahl von Rechtsverletzern nicht in Frage gestellt werde. Die Feststellung der großen und exponentiellen Zahl von Rechtsverletzern solle nicht das Vorliegen einer Kollusion belegen, Erstere sei vielmehr die Folge Letzterer.

Der Beweis für diese Kollusion sei vom Kläger erbracht worden, der dargetan habe, dass die an der Normungsarbeit beteiligten Unternehmen im Vorfeld zur Erteilung von Lizenzen an seinem Patentportfolio kontaktiert worden seien. Nach dem Scheitern der Verhandlungen hätten sich alle kontaktierten Unternehmen an der Normungsarbeit bei der ISO beteiligt, und keines von ihnen sei seinen Erklärungspflichten zur Kenntnis von jedem Patent, das mit dem derzeit erarbeiteten Standard verbunden sein könnte, nachgekommen. Dies erfülle den Tatbestand der Kollusion, der zu einem exponentiellen Anstieg der Zahl von Rechtsverletzern geführt habe.

Der Rechtsmittelführer macht als Rechtsmittelgrund auch einen Rechtsfehler in Bezug auf die von der Kommission, dann vom Gericht in seinem Beschluss gestellten Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens einer Kollusion zwischen den betroffenen Unternehmen geltend.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird die Nichtberücksichtigung des dem Gericht zur Kenntnis gebrachten Sachverhalts gerügt. Das Gericht meine, die Argumente des Klägers zu einer Marktaufteilung seien im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht worden. Der Rechtsmittelführer habe dieses Argument aber sehr wohl während des Verwaltungsverfahrens in einem an die Kommission adressierten Schreiben vom 15. Mai 2018 vorgebracht, d. h. mehr als zwei Jahre vor deren endgültiger Entscheidung, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen worden sei. Das Gericht habe daher rechtsfehlerhaft den tatsächlichen Gehalt eines ihm zur Kenntnis gebrachten Beweises nicht festgestellt.

Schließlich wird mit dem dritten Rechtsmittelgrund ein Rechtsfehler des Gerichts bei der Feststellung des Beweisgehalts gerügt. Das Gericht meine, der Rechtsmittelführer begehre im Wesentlichen die Feststellung eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln. Der Rechtsmittelführer mache jedoch geltend, die Kommission hätte bei angemessener Würdigung der Beweise, die ihr im Verwaltungsverfahren vorgelegt worden seien, nur eine Kollusion zwischen den von der Beschwerde betroffenen Unternehmen und demzufolge einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln feststellen können.

Hinsichtlich der Feststellung einer Diskriminierung des Rechtsmittelführers habe der Rechtsmittelführer in seiner Klageschrift lediglich die bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragenen Argumente vorgebracht und den offensichtlichen Beurteilungsfehler dargetan, den die Kommission durch die Nichtberücksichtigung des von ihm beigebrachten Sachverhalts begangen habe. Mit seiner Feststellung, der Rechtsmittelführer habe nichts zur offensichtlich angefochtenen Entscheidung vorgetragen, verletze das Gericht seine Begründungspflicht, obgleich doch mit dem gesamten Vorbringen des Rechtsmittelführers der offensichtliche Beurteilungsfehler der Kommission hätte dargetan werden sollen.

Was die Frage anbelangt, ob eine Kollusion vorliegt, wirft der Rechtsmittelführer der Kommission ebenfalls einen offensichtlichen Beurteilungsfehler vor. Auf keinen Fall habe der Rechtsmittelführer die unmittelbare Feststellung eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln begehrt, sondern vielmehr die Feststellung, dass die Prüfung des der Kommission zur Kenntnis gebrachten Sachverhalts unzweifelhaft dazu hätte führen müssen, dass diese selbst einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln und einen offenkundigen Verstoß gegen ihre eigenen Empfehlungen festgestellt hätte.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Županijski sud u Puli-Pola (Kroatien), eingereicht am 30. November 2021 — Strafverfahren gegen GR, HS, IT, INTER CONSULTING d.o.o. in Liquidation**

**(Rechtssache C-726/21)**

(2022/C 64/35)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Županijski sud u Puli-Pola

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

GR, HS, IT, INTER CONSULTING d.o.o. in Liquidation

### Vorlagefrage

Kann bei der Beurteilung, ob gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen wurde, der im Anklagesatz der Anklageschrift des Županijsko državno odvjetništvo u Puli-Pola (Staatsanwaltschaft der Gespanschaft Pula, Kroatien) vom 28. September 2015 geschilderte Sachverhalt nur mit dem im Anklagesatz der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 9. Januar 2015 und im Tenor des Urteils des Landesgerichts Klagenfurt vom 3. November 2016, das mit Urteil des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich vom 4. März 2019 bestätigt wurde, genannten maßgeblichen Sachverhalt verglichen werden oder kann der im Anklagesatz der Anklageschrift des Županijsko državno odvjetništvo u Puli-Pola (Staatsanwaltschaft der Gespanschaft Pula, Kroatien) geschilderte Sachverhalt auch mit dem in der Begründung des Urteils des Landesgerichts Klagenfurt vom 3. November 2016, das mit Urteil des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich bestätigt wurde, dargelegten Sachverhalt sowie dem Sachverhalt, zu dem die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Personen, unter anderem auch gegen GR und HS, durchgeführt hat, und der in der Folge nicht in die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 9. Januar 2015 aufgenommen wurde (wobei dieser Sachverhalt nicht Gegenstand einer gesonderten Entscheidungsformel gewesen ist), verglichen werden?

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2021 von Coopérative des artisans pêcheurs associés (CAPA), Jean Derosière, Fabien Hagneré u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. September 2021 in der Rechtssache T-777/19, CAPA u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-742/21 P)**

(2022/C 64/36)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Rechtsmittelführer:* Coopérative des artisans pêcheurs associés (CAPA), Jean Derosière, Fabien Hagneré u. a. (vertreten durch M. Le Berre, avocat)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Comité régional des pêches maritimes et des élevages marins Hauts-de-France, Fonds régional d'organisation du marché du poisson (From Nord), Organisation de producteurs CME Manche-Mer du Nord (OP CME Manche-Mer du Nord), Französische Republik, Ailes Marines SAS, Éoliennes Offshore des Hautes Falaises, Éoliennes Offshore du Calvados, Parc du Banc de Guérande, Éoliennes en Mer Dieppe Le Tréport, Éoliennes en Mer Îles d'Yeu et de Noirmoutier, Herviou & Associés SARL

### Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 in der Rechtssache T-777/19, CAPA u. a./Kommission, aufzuheben;
- die Klage vor dem Gericht für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer sechs Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens: mangelnde effektive gerichtliche Kontrolle. Indem es nicht geprüft habe, ob die Gefahr konkreter Auswirkungen der streitigen Beihilfe auf die Rechtsmittelführer bestehe, habe das Gericht von den Befugnissen, die ihm als Gericht zustünden, nicht vollumfänglich Gebrauch gemacht.

Zweitens: Unzutreffende Feststellungen und Verfälschung von Beweismitteln. Das Gericht habe zu bestimmten von den Rechtsmittelführern beigebrachten Beweismitteln unzutreffende Feststellungen getroffen und andere von den Rechtsmittelführern beigebrachte Beweismittel — insbesondere betreffend die Gefahr, dass sich die streitige Beihilfe auf die Tätigkeit der Rechtsmittelführer auswirke — verfälscht.



Drittens: Subsumtionsfehler. Das Urteil enthalte Subsumtionsfehler, da darin zwischen verschiedenen Auswirkungen der streitigen Beihilfe unterschieden und festgestellt werde, dass einige dieser Auswirkungen von der streitigen Beihilfe trennbar seien.

Viertens: fehlerhafte Anwendung von Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2015/1589<sup>(1)</sup>. Im angefochtenen Urteil werde der Begriff „Beteiligte“ im Sinne dieser Vorschriften falsch angewendet und zwar sowohl im Hinblick auf das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Rechtsmittelführern und den Empfängern der streitigen Beihilfe als auch darauf, ob die Gefahr konkreter Auswirkungen der streitigen Beihilfe auf die Rechtsmittelführer bestehe.

Fünftens: fehlerhafte Anwendung von Art. 39 AEUV. Das angefochtene Urteil wende Art. 39 AEUV auf die Frage, ob die Rechtsmittelführer Beteiligte seien, fehlerhaft an.

Sechstens: Begründungsmangel. Im angefochtenen Urteil werde nicht begründet, weshalb die Rechtsmittelführer nicht Beteiligte seien, weshalb zwischen der streitigen Beihilfe und der Gefahr der Auswirkung der Windpark-Projekte, die die Beihilfe empfangen, kein Zusammenhang bestehe und weshalb bei der Prüfung, ob die Rechtsmittelführer Beteiligte seien, die „besondere Eigenart“ der Fischerei im Sinne von Art. 39 AEUV nicht berücksichtigt worden sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABl. 2015, L 248, S. 9).

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. Dezember 2021 von der Nichicon Corporation gegen das Urteil des  
Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-342/18,  
Nichicon Corporation/Kommission**

(Rechtssache C-757/21 P)

(2022/C 64/37)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Nichicon Corporation (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ablasser-Neuhuber und die Rechtsanwälte F. Neumayr, G. Fussenegger und H. Kühnert)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren; im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht
  - den ersten Klagegrund, mit dem fehlerhafte Sachverhaltsfeststellungen zu den Treffen vom „18. Dezember 1998“, vom „April/Mai 2005“, vom „Februar 2009“, vom „Juli 2009“, vom „9. März 2010“ und vom „31. Mai 2010“ gerügt worden waren, zurückgewiesen hat, um die Beteiligung der Rechtsmittelführerin an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union festzustellen;
  - den zweiten Teil des zweiten Klagegrundes zurückgewiesen hat, mit dem geltend gemacht worden war, die Rechtsmittelführerin sei für bi- und trilaterale Kontakte der anderen Unternehmen nicht verantwortlich;
  - den dritten Teil des zweiten Klagegrundes zurückgewiesen hat, mit dem vorgebracht worden war, es habe vor dem 7. November 2003 keine Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegeben;
  - den vierten Klagegrund zurückgewiesen hat, der offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Festsetzung der Geldbuße betraf;

und in der Folge den streitigen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären und die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße von 72 901 000 Euro auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen;



- hilfsweise, die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf folgende vier Gründe gestützt:

#### **Erster Rechtsmittelgrund: Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da das angefochtene Urteil nicht ausgefertigt worden sei**

Das angefochtene Urteil sei von den zuständigen Richtern nicht handschriftlich unterzeichnet und somit nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden. Die fehlenden Unterschriften stellten eine Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift dar, weshalb das angefochtene Urteil aufzuheben sei.

#### **Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehler bei der Prüfung der Sachverhaltsfeststellungen der Kommission**

Das Gericht habe bei der Prüfung der von der Rechtsmittelführerin in erster Instanz vorgebrachten Klagegründe Beweise verfälscht, Rechtsfehler begangen und keine hinreichende Begründung angegeben.

#### **Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Prüfung der Sachverhaltsfeststellungen der Kommission zum Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung sowie zur Verantwortlichkeit der Rechtsmittelführerin für ihre Beteiligung an dieser Zuwiderhandlung**

Erstens habe das Gericht den Klagegrund, dass die Kommission die Verantwortlichkeit der Rechtsmittelführerin für bi- und trilaterale Kontakte der anderen betroffenen Unternehmen rechtlich nicht hinreichend dargetan habe, mit unzureichender Begründung und rechtsfehlerhaft zurückgewiesen. Zweitens habe das Gericht den von der Rechtsmittelführerin vorgebrachten Klagegrund, dass die Kommission keine fortgesetzte Zuwiderhandlung nachgewiesen habe, rechtsfehlerhaft zurückgewiesen.

#### **Vierter Rechtsmittelgrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Festsetzung der Geldbuße**

Erstens stelle der Umstand, dass das Gericht die im EWR in Rechnung gestellten Verkäufe als Grundlage für den Umsatz herangezogen habe, und nicht die in den EWR gelieferten / versandten Verkäufe, einen Rechtsfehler dar. Bei der Festsetzung des Schwerekoeffizienten auf 16 % habe das Gericht außerdem einen unzureichenden rechtlichen Maßstab angelegt, da es die individuelle Situation der Rechtsmittelführerin nicht berücksichtigt habe. Zweitens habe es mildernde Umstände unzureichend berücksichtigt, da der Gesamtbetrag der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße unverhältnismäßig sei. Das Gericht habe damit u. a. gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen, denn es habe die eingeschränkte Beteiligung der Rechtsmittelführerin nicht gebührend berücksichtigt. Außerdem habe es einen Rechtsfehler begangen, als es die Fahrlässigkeit und das Wettbewerbsverhalten der Rechtsmittelführerin nicht als mildernde Umstände gewertet habe.

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2021 von der Nippon Chemi-Con Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-363/18, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission**

**(Rechtssache C-759/21 P)**

(2022/C 64/38)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Nippon Chemi-Con Corporation (vertreten durch die Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer, M. Röhrig und P. Neideck sowie Rechtsanwältin I.-L. Stoicescu)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. März 2018 <sup>(1)</sup> in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40136 — Kondensatoren) für nichtig zu erklären, soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft;

- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit darin die gegen sie verhängte Geldbuße aufrechterhalten wird, und Art. 2 Buchst. j des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 21. März 2018 für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise, die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße nach Maßgabe der durchgreifenden Rechtsmittelgründe herabzusetzen;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

#### **1. Keine Unterschriften der Richter auf dem Urteil des Gerichts**

Da die drei Richter das Urteil nicht unterzeichnet hätten, sei es gemäß Art. 118 der Verfahrensordnung des Gerichts und Art. 37 der Satzung des Gerichtshofs in vollem Umfang nichtig.

#### **2. Verstoß gegen Art. 101 AEUV (Rn. 143–307 des Urteils)**

Das Gericht habe Art. 101 AEUV falsch angewandt, als es die von der Europäischen Kommission festgestellte Zuwiderhandlung bestätigt habe. Es habe die Bedeutung der angeblichen Zuwiderhandlung für den EWR nicht richtig beurteilt. Die Beweislehre sei falsch angewandt und die Beweislast zum Nachteil der Rechtsmittelführerin umgekehrt worden, wodurch die Unschuldsvermutung verletzt worden sei.

#### **3. Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung (Rn. 308-400 des Urteils)**

Das Gericht habe Art. 101 AEUV falsch angewandt, als es das Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung vom 26. Juni 1998 bis zum 23. April 2012 festgestellt habe, die sämtliche Elektrolytkondensatoren umfasse. Die Prüfung, ob ein Gesamtplan vorliege — was eine zwingende Voraussetzung für eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstelle — sei anhand eines falschen rechtlichen Maßstabs erfolgt. Auch wenn die Prüfung anerkannt würde, könne aus den vom Gericht getroffenen Feststellungen nicht auf eine fortgesetzte, also ununterbrochene Zuwiderhandlung geschlossen werden.

#### **4. Bezweckte Zuwiderhandlung (Rn. 401-429 des Urteils)**

Das Gericht habe Art. 101 AEUV falsch angewandt, als es die Europäische Kommission darin bestätigt habe, dass die gesamte Zuwiderhandlung als bezweckte Zuwiderhandlung einzustufen sei. Es habe seine Feststellung nicht ausreichend begründet und einen falschen Maßstab für die Beurteilung der ausgetauschten Informationen angewandt.

#### **5. Zuständigkeit (Rn. 71-83 des Urteils)**

Das Gericht habe einen Fehler begangen, als es nach Art. 101 AEUV und nach den Art. 53 und 56 des EWR-Abkommens die räumliche Zuständigkeit der Europäischen Kommission für die Sanktionierung der gesamten Zuwiderhandlung bestätigt habe. Es hätte eine Wesentlichkeitsschwelle für die Feststellung der Zuständigkeit anwenden müssen, anstatt lediglich auf den „bloßen Verkauf [von Elektrolytkondensatoren] in der Europäischen Union“ abzustellen, und hätte die Feststellung jedenfalls ausreichend begründen müssen.

#### **6. Berechnung der Geldbuße (Rn. 430-526 des Urteils)**

Das Gericht habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit falsch angewandt und gegen eine Reihe von Verfahrensvorschriften verstoßen, nämlich gegen die Begründungspflicht und gegen die Pflicht, bei der Prüfung der von der Rechtsmittelführerin an die Europäische Kommission übermittelten Beweise diese und den Sachverhalt umfassend zu prüfen.

(<sup>1</sup>) Beschluss C(2018) 1768 final der Kommission.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — „BOSOLAR“ EOOD/„CHEZ ELEKTRO BULGARIA“ AD,  
Beteiligte: „NATSIONALNA ELEKTRICHESKA KOMPANIA“ EAD**

**(Rechtssache C-366/19) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 64/39)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 255 vom 29.07.2019.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Constitucional — Portugal) — Autoridade Tributária e Aduaneira/VectorImpacto — Automóveis Unipessoal Lda)**

**(Rechtssache C-136/21) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 64/40)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 17.5.2021.

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 26. November 2021 — EMS Electro Medical Systems/EUIPO (AIRFLOW)**

**(Rechtssache T-751/21)**

(2022/C 64/41)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

*Klägerin:* EMS Electro Medical Systems GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Scheib und C. Schulte)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke AIRFLOW mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 533 193.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2021 in der Sache R 546/2021-4.

## Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der EMS Electro Medical Systems GmbH aufzuerlegen.

## Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Fehlerhafte Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 75 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 8. Dezember 2021 — C&C IP UK/EUIPO — Tipico Group (t)**

**(Rechtssache T-762/21)**

(2022/C 64/42)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

## Parteien

*Klägerin:* C&C IP UK Ltd (Bristol, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tipico Group Ltd. (St. Julian's, Malta)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke t — Anmeldung Nr. 17 915 463

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2021 in der Sache R 2326/2020-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die von der Tipico Group Ltd. gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO vom 19. Oktober 2020 in der Sache B 3 080 138 eingelegte Beschwerde zurückzuweisen;
- dem EUIPO und, falls diese dem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, der Tipico Group Ltd. die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 9. Dezember 2021 — Daw/EUIPO — Sapa Building Systems (alpina)**

**(Rechtssache T-766/21)**

(2022/C 64/43)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Daw SE (Ober-Ramstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Sapa Building Systems SpA (Naviglio, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke alpina — Anmeldung Nr. 15 123 342

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. September 2021 in der Sache R 2198/2020-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Sapa Building Systems SpA die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2021 — Gameageventures/EUIPO (GAME TOURNAMENTS)****(Rechtssache T-776/21)**

(2022/C 64/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Gameageventures LLP (Folkestone, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Santos Rodríguez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke GAME TOURNAMENTS — Anmeldung Nr. 18 207 605

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2021 in der Sache R 211/2021-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO, aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung der Begründungspflicht und des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
  - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.
-











ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE